

Reglement

über die schulergänzenden Tagesstrukturen und Ferienbetreuung

vom Juni 2025

Ressort/Abteilung
Schule und Bildung

Inkraftsetzung
1. August 2025

SR 404.1

Version
2.2

Klassifizierung
öffentlich

Inhalt	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Rechtliche Grundlagen	1
Umfang	2
Grundsätze	3
II. Schulergänzenden Tagesstrukturen	
Pädagogische Leitlinien	4
Zielgruppe	5
Organisation, Führung und Aufsicht	6
Angebot	7
Betreuungszeiten	8
Feiertage	9
Örtliche schulfreie Tage	10
Schulferien	11
Betreuungspersonen Tagesstrukturen	12
Räumlichkeiten und Umgebung	13
Verpflegung	14
Hausaufgaben	15
Schulweg	16
Zusammenarbeit Tagesstruktur	17
Zusammenarbeit Schule	18
Zusammenarbeit Eltern	19
Anmeldung und Sicherheit	20
Krankheit, Unfall, Abwesenheiten	21
Anmeldung	22
Anmeldefrist	23
Kündigung und Vertragsänderungen	24
Kosten und Rechnungsstellung	25
Versicherung	26
Sicherheit	27
Hausordnung und Regeln	28
Ausschluss	29
Richtlinien, Merkblätter, Formulare	30
III Ferienbetreuung	
Angebot	31

Betreuungszeiten	32
Verpflegung	33
Weg	34
Informationspflicht	35
Absenzen	36
Anmeldung	37
Kosten und Rechnungsstellung	38
Versicherung	39
Regeln	40
V. Schlussbestimmungen	
Rechtsmittel Schulpflege	41
Inkrafttreten	42
Geltung früherer Bestimmungen	43

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche
Grundlagen

Art. 1

¹ Das Reglement stützt sich auf das Gemeindegesetz, LS 131.1, die Gemeindeordnung Fällanden SR 100.1, und die Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden, SR 600.1.

² Für die schulergänzenden Tagesstrukturen gelten zudem das Volksschulgesetz, LS 412.100, und die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten mit Vorgaben zu Betrieb, Personal, Finanzen, Räumlichkeiten und Umgebung sowie Sicherheit und weitere relevante Vorschriften und Regelungen, wie z.B. Hygienevorschriften, die PVO der Gemeinde Fällanden usw.

Umfang

Art. 2

¹ Das Reglement regelt die Subventionierung für die Schule Fällanden, ausser in den Bereichen, welche über eine eigene Subventionsbestimmung verfügen wie die Gemeinde, die Musikschule, die Berufswahlfachschulen oder Sonderpädagogische Schulen.

² Das Reglement für die schulergänzenden Tagesstrukturen und Ferienbetreuung gilt für alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule Fällanden besuchen bzw. in der Gemeinde Fällanden wohnhaft sind.

Grundsätze

Art. 3

¹ Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Berechnung des Schul- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

Die schulergänzenden Tagesstrukturen und die Ferienbetreuung schaffen Rahmenbedingungen, welche die persönliche und soziale Entwicklung des Kindes begünstigen. Auf gegenseitige Wertschätzung, Achtung und Respekt vor Individualität sowie die Gemeinschaftsbildung wird Wert gelegt. Die Kinder werden in ihrem Entwicklungsprozess individuell gefördert und in der Entwicklung hin zu Selbständigkeit und Übernahme von Eigenverantwortung begleitet. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen, sich mit den anderen Kindern auseinander zu setzen und mit ihnen zu spielen. Die alters- und entwicklungsgerechten Angebote der Erziehung und Bildung dienen der Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen und tragen entscheidend zur Persönlichkeitsentfaltung bei.

Die schulergänzenden Tagesstrukturen und Ferienbetreuung bieten Hilfe und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. Durch sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitangebote werden Kreativität und Ausdruck sowie

sprachliche, motorische und kognitive Fähigkeiten gefördert. Die Kinder werden in die täglichen Arbeiten im Haushalt miteinbezogen.

² Für den Bezug von Schulbeiträgen bzw. Subventionen an die Betreuungskosten haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation, zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss entsprechenden rechtlichen Grundlagen oder aus nachweislich sozial- und/oder sprachlich indizierten Gründen auf die Fremdbetreuung der Kinder angewiesen sind.

II. Schulergänzenden Tagesstrukturen

Pädagogische
Leitlinien

Art. 4

¹ In den schulergänzenden Tagesstrukturen werden Rahmenbedingungen geschaffen, welche die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder begünstigen. Auf gegenseitige Wertschätzung, Achtung und Respekt vor Individualität sowie die Gemeinschaftsbildung wird Wert gelegt. Die Kinder werden in ihrem Entwicklungsprozess individuell gefördert und in der Entwicklung hin zu Selbständigkeit und Übernahme von Eigenverantwortung begleitet. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen, sich mit den anderen Kindern auseinander zu setzen und mit ihnen zu spielen. Die alters- und entwicklungsgerechten Angebote der Erziehung und Bildung dienen der Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen und tragen entscheidend zur Persönlichkeitsentfaltung bei.

² Die schulergänzenden Tagesstrukturen bieten Hilfe und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. Durch sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitangebote werden Kreativität und Ausdruck sowie sprachliche, motorische und kognitive Fähigkeiten gefördert. Der pädagogischen Förderung wird ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Zielgruppe

Art. 5

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen bieten für Kinder vom Kindergarten eintritt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit eine dem Alter und der Entwicklung angepasste schulergänzende Betreuung an.

Organisation, Führung
und Aufsicht

Art. 6

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen unterstehen der Schule Fällanden.

² Die Leitung Tagesstrukturen koordiniert die Betreuungsangebote und unterstützt die Entwicklung des Hortes.

³ Sie ist zudem verantwortlich für die Budgetplanung und -überwachung und für die Umsetzung der strategischen Vorgaben und Beschlüsse der Schulpflege.

⁴ Die Leitung Tagesstrukturen ist in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung für die gesamte Administration im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren, der Rechnungsstellung, den Räumlichkeiten und dem Personal zuständig.

⁵ Die Hortleitung ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich und der Umsetzung der pädagogischen Haltung.

⁶ Die Leitung Tagesstrukturen ist für die personelle Führung der Hortleitungen zuständig.

Angebot

Art. 7

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind während 39 Schulwochen geöffnet und sind ein Betreuungsangebot in Ergänzung zu den Blockzeiten der Schule.

² Die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen werden durch die Schulpflege festgelegt.

³ Die Schulpflege entscheidet, ob in einem Dorfteil eine schulergänzende Tagesstruktur geführt wird. Vorausgesetzt wird eine Mindestzahl pro Modul von 5 angemeldeten Kindern pro Tag.

Betreuungszeiten

Art. 8

¹ Während der Schulzeit sind die schulergänzenden Tagesstrukturen von Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:15 Uhr und von 11:55 bis 18:00 Uhr geöffnet.

² Die Betreuung wird in folgenden Modulen angeboten:

Morgenbetreuung	07:00 - 08:15 Uhr
Mittagsbetreuung	11:55 - 13:50
Nachmittagsbetreuung	13:50 - 15:30 Uhr
Abendbetreuung	15:30 - 18:00 Uhr

³ Abweichende Betreuungs- und Öffnungszeiten werden rechtzeitig kommuniziert.

Feiertage

Art. 9

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind geschlossen:

- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- am Sechseläuten und am Knabenschiessen
- am Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)
- während den Schulferien
- in Ausnahmefällen, wenn dies von der Schulpflege verfügt wird.

Örtliche schulfreie Tage

Art. 10

¹ An Tagen allgemeiner Schuleinstellung (z.B. Weiterbildung der Lehrpersonen, usw.) bleiben die schulergänzenden Tagesstrukturen geöffnet.

² Die Teilnahme der Mitarbeitenden der schulergänzenden Tagesstrukturen an internen schulischen Weiterbildungsgefässen kann ermöglicht werden.

Schulferien

Art. 11

¹Während neun Ferienwochen organisiert die Schule eine Ferienbetreuung.

Betreuungspersonen
Tagesstrukturen

Art. 12

¹Die Hortleitung und die Betreuungspersonen der schulergänzenden Tagesstrukturen sind in ihrer Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgaben geeignet. Die Leitung verfügt über eine qualifizierte pädagogische Ausbildung sowie über die Qualifikation zur Führung einer Betreuungsinstitution. Laufende Weiterbildung des Betreuungspersonals sichert die Qualität. Das Betreuungspersonal ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Räumlichkeiten und
Umgebung

Art. 13

¹Für die schulergänzenden Tagesstrukturen stehen eigene Räume in den Schuleinheiten oder in unmittelbarer Nähe zu den Schuleinheiten zur Verfügung. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, ungestörtes Verweilen und Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten. In unmittelbarer Nähe sind Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden.

Verpflegung

Art. 14

¹Die schulergänzenden Tagesstrukturen legen Wert auf ausgewogene, frische und saisongerechte Ernährung. Das Mittagessen wird von einem Caterer angeliefert. Das Frühstück und das Zvieri werden vom Betreuungspersonal zubereitet. Spezielle Anforderungen an das Essen aus medizinischen oder religiösen Gründen werden in Absprache mit der Hortleitung, wenn möglich berücksichtigt.

Hausaufgaben

Art. 15

¹Die schulergänzenden Tagesstrukturen bieten den äusseren Rahmen, in welchem die Kinder ihre Hausaufgaben selbstständig erledigen können (keine Aufgabenhilfe).

Schulweg

Art. 16

¹Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Schule liegt bei den Eltern. Die Verantwortung zwischen Schule und der schulergänzenden Tagesstruktur liegt bei der Schule. Die schulergänzenden Tagesstrukturen verpflichten sich, die Kinder rechtzeitig auf den Schulweg zu schicken. Falls ein Kind in den schulergänzenden Tagesstrukturen nicht planmässig erscheint, sind die Tagesstrukturen verpflichtet, sofort die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu informieren. Die schulergänzenden Tagesstrukturen haften nicht für Unfälle auf dem Schulweg.

Zusammenarbeit
Tagesstruktur

Art. 17

¹Eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Schule und schulergänzenden Tagesstrukturen sind Grundlage für die pädagogische Arbeit mit Kindern.

Zusammenarbeit

Art. 18

Schule	¹ Die Leitung Betreuung arbeitet mit der Schulleitung und mit den Lehrpersonen der betreuten Kinder in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig in ihrem Erziehungs- und Betreuungsauftrag und gewährleisten einen systematischen Informationsaustausch.
Zusammenarbeit mit Eltern	Art. 19 ¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden als verantwortliche Erziehungspersonen respektiert. Die Schule nimmt auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Kulturen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Rücksicht. Unterschiedliche Erziehungsauffassungen sollen die Kinder nicht belasten oder verunsichern. ² Die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird gepflegt. Ein kurzer Austausch beim Bringen und Abholen sowie schriftliche Informationen gewährleisten den regelmässigen Kontakt. ³ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Betreuungspersonen sind bei besonderen Vorkommnissen, betreuungsrelevanten Auffälligkeiten oder Schwierigkeiten zur gegenseitigen Information verpflichtet. Die Kinder werden pünktlich zu den vereinbarten Zeiten gebracht und abgeholt. Bei Verspätungen werden die Betreuungspersonen der Tagesstrukturen benachrichtigt, bei Nichterscheinen wird das Kind so früh wie möglich abgemeldet, spätestens aber bis zu der vereinbarten Ankunftszeit.
Abmeldung und Sicherheit	Art. 20 ¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen planbare Absenzen des Kindes (zum Beispiel Jokertage, Schulreisen etc.) so früh wie möglich mit. ² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vereinbaren mit den schulergänzenden Tagesstrukturen (Anmeldeformular) schriftlich, ob das Kind die Tagesstrukturen selbständig verlassen darf oder nicht. Falls das Kind von anderen Personen als den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt wird, teilen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dies schriftlich der Hortleitung mit. ³ Über Aktivitäten wie Musikunterricht, Sport oder Stützkurse, welche die Kinder von den schulergänzenden Tagesstrukturen aus besuchen, muss Hortleitung vorab schriftlich informiert werden. ⁴ Kann ein Kind die schulergänzenden Tagesstrukturen infolge eines Schulanlasses wie Exkursion, Schulreise, Klassenlager nicht besuchen, werden keine Kosten rückerstattet.
Krankheit, Unfall, Abwesenheiten	Art. 21 ¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren die Hortleitung: – frühzeitig über die Abwesenheit ihres Kindes wegen Krankheit, Unfall oder Abwesenheiten aus anderen Gründen. – zwingend über ansteckende Krankheiten (sowie Läuse) in der Familie. Es gelten die Weisungen der Schulärzte. – über Allergien und andere besondere Bedürfnisse ihres Kindes.

² Ein Kind darf bei Krankheit die schulergänzenden Tagesstrukturen nicht besuchen.

Anmeldung

Art. 22

¹ Die Betreuungszahl ist in den schulergänzenden Tagesstrukturen durch die vorhandene Infrastruktur begrenzt.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten melden die Kinder für bestimmte Wochentage und Betreuungszeiten für das ganze Schuljahr an. Die Anmeldung ist verbindlich und die Gebühren sind fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen nicht teilnehmen kann. Treten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weniger als einen Monat vor dem vorgesehenen Eintrittsdatum von der Anmeldung zurück, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200.— erhoben.

³ Die Kinder besuchen grundsätzlich die schulergänzende Tagesstruktur im gleichen Dorfteil wie die Schule. Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald die Anmeldung von der Schule bestätigt ist.

⁴ Kinder, die sich ausnahmsweise von der schulergänzenden Tagesstruktur aus allein an einen anderen Ort begeben sollen, müssen eine schriftliche oder telefonische Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben. Die gleiche Bestimmung gilt auch, wenn die Kinder ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden.

Zuzug während des Schuljahres

Art. 23

¹ Neuzuzüger können sich während des laufenden Schuljahres für die schulergänzende Tagesstrukturen anmelden. In Einzelfällen kann es zu einer kurzen Wartezeit kommen, bis ein Platz verfügbar ist.

Kündigung und Vertragsänderungen

Art. 24

¹ Ein Betreuungsplatz kann während des Schuljahres nur bei Wegzug oder bei relevanten Veränderungen der Familiensituation geändert oder gekündigt werden. Eine Kündigung ist jeweils auf Ende eines Monats mit der Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

² Es wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe von CHF 200 erhoben, bei Teilkündigung CHF 100.

Kosten und Rechnungsstellung

Art. 25

¹ Die Kosten für die schulergänzende Tagesstruktur sind Pauschaltarife pro Modul und Semester (sechs Monate):

Modul	Nettoeinkommen CHF 0 bis CHF 40'000	Nettoeinkommen CHF 40'001 bis CHF 80'000	Nettoeinkommen CHF 80'001 bis CHF 100'000	Nettoeinkommen ab CHF 100'001
Morgen- betreuung	CHF 54	CHF 90	CHF 156	CHF 198
Mittags- betreuung	CHF 138	CHF 246	CHF 438	CHF 558

Nachmittags- betreuung	CHF 84	CHF 150	CHF 276	CHF 360
Abend- betreuung	CHF 84	CHF 150	CHF 276	CHF 360
Mittagessen Sekundarschule	CHF 90	CHF 120	CHF 180	CHF 180

²Die Einkommensstufe basiert auf dem steuerbaren Nettoeinkommen der letzten ordentlichen Steuerveranlagung. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, der Betrag ist im Voraus zu bezahlen. Die Verrechnung der Monatspauschale erfolgt unabhängig davon, ob das Kind zur vereinbarten Betreuungszeit erscheint oder nicht. In Ausnahmefällen sind Zusatztage möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind und in Absprache mit der Hortleitung. Zusatztage werden wie folgt berechnet: Der Tarif orientiert sich an der höchsten Einkommensstufe. Dieser Semestertarif wird durch sechs Monate und anschliessend durch vier Wochen geteilt. Es erfolgt keine Rückerstattung bei einer Nichterscheinung wegen schulischen Anlässen.

Versicherung

Art. 26

¹Krankenkasse und Unfallversicherung der Kinder sind Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Sicherheit

Art. 27

¹Für das Ankommen, das Verlassen und während dem Aufenthalt in der schulergänzenden Tagesstruktur gibt es klare Regeln und Abläufe. Die Betreuungspersonen wissen, wann welche Kinder anwesend sein müssen. Die Kinder melden sich jeweils bei den Betreuungspersonen an und ab. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geben eine Notfalltelefonnummer an und stellen sicher, während der Betreuung auf dieser Nummer erreichbar zu sein.

²Richtlinien, Abläufe und Notfallnummern sind im Notfallkonzept der Schulgemeinde Fällanden festgehalten. Die Hortleitung ist im Besitz der dazu nötigen Unterlagen.

³Es gelten die kantonalen feuerpolizeilichen und baupolizeilichen Auflagen.

Hausordnung und Regeln

Art. 28

¹Die Hausordnungen der Schuleinheiten gelten auch für die schulergänzenden Tagesstrukturen. Für die schulergänzenden Tagesstrukturen gelten zusätzliche interne Regeln.

Ausschluss

Art. 29

¹Bei wiederholter Missachtung der Regeln durch ein Kind sowie fehlender Kooperation der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kann ein Kind per sofort von den schulergänzenden Tagesstrukturen ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss entbindet die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht von der Pflicht, geschuldete Elternbeiträge vollumfänglich zu begleichen.

Richtlinien,
Merkblätter,
Formulare

Art. 30

¹ Das Betriebsreglement wird ergänzt durch folgende Richtlinien, Merkblätter und Formulare:

- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien), Bildungsdirektion Kanton Zürich
- Notfallkonzept der Schule Fällanden
- Hausordnung der einzelnen Schuleinheiten
- Information Schulergänzende Tagesstrukturen (ABC)
- Hygienevorschriften

III. Ferienbetreuung

Angebot

Art. 31

¹ Der Ferienbetreuung ist während 9 Ferienwochen geöffnet und ist ein Betreuungsangebot ausserhalb der Schulzeit. Es steht allen Kindern der Gemeinde Fällanden offen.

² In folgenden Ferienwochen findet eine Betreuung statt:

Herbstferien: 1. und 2. Woche
Sportferien: 1. und 2. Woche
Frühlingsferien: 1. und 2. Woche
Sommerferien: 1., 2. und 5. Woche

Betreuungszeiten

Art. 32

¹ Die Betreuung findet von 08:00 – 18:00 Uhr in einem Ortsteil der Gemeinde Fällanden statt.

² Es ist eine Mindestanmeldezahl von 6 Kindern für eine ordentliche Durchführung der Ferienbetreuung erforderlich. Ob eine Ferienbetreuung in einer bestimmten Ferienwoche geführt wird, entscheidet die Leitung Schule und Bildung.

Verpflegung

Art. 33

¹ Die Ferienbetreuung legt Wert auf ausgewogene, frische und saisongerechte Ernährung. Das Mittagessen wird von einem Caterer angeliefert. Das Znüni und das Zvieri werden vom Betreuungspersonal zubereitet. Spezielle Anforderungen an das Essen aus medizinischen oder religiösen Gründen werden in Absprache mit der Leitung Ferienbetreuung wenn möglich berücksichtigt.

Weg

Art. 34

¹ Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Ferienbetreuung liegt bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Ferienbetreuung verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Weg zu schicken. Falls ein Kind in der Ferienbetreuung nicht planmässig erscheint, ist die Leitung

Ferienbetreuung verpflichtet, sofort die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Ferienbetreuung haftet nicht für Unfälle auf dem Weg.

Informationspflicht

Art. 35

¹Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Betreuungspersonen sind bei besonderen Vorkommnissen, betreuungsrelevanten Auffälligkeiten oder Schwierigkeiten zur gegenseitigen Information verpflichtet. Die Kinder werden pünktlich zu den vereinbarten Zeiten gebracht und abgeholt. Bei Verspätungen werden die Betreuungspersonen benachrichtigt, bei Nichterscheinen wird das Kind so früh wie möglich abgemeldet, spätestens aber bis zu der vereinbarten Ankunftszeit.

Absenzen

Art. 36

¹Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen planbare und unvorhergesehene Absenzen des Kindes (zum Beispiel Arztbesuch, Krankheit etc.) so früh wie möglich mit.

²Ein Kind darf bei Krankheit die Ferienbetreuung nicht besuchen.

Anmeldung

Art. 37

¹Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten melden die Kinder für mindestens einen Tag pro Woche an. Die Anmeldung ist verbindlich und die Gebühren sind fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen nicht teilnehmen kann.

²Einzelheiten bezüglich des Aufenthaltes, Verlassen der Ferienbetreuung, Notfallnummern usw. sind Bestandteil der Anmeldung.

³Kinder, die sich ausnahmsweise von der Ferienbetreuung aus allein an einen anderen Ort begeben sollen, müssen eine schriftliche oder telefonische Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben. Die gleiche Bestimmung gilt auch, wenn die Kinder ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden.

⁴Die Anmeldung ist frühzeitig möglich. Der angegebene Anmeldeschluss ist verbindlich. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

⁵Treten die Eltern nach Anmeldeschluss von der Anmeldung zurück, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100 erhoben.

Kosten und Rechnungsstellung

Art. 38

¹Die Kosten für die Ferienbetreuung sind Pauschaltarife pro Tag:

	Nettoeinkommen CHF 0 bis CHF 40'000	Nettoeinkommen CHF 40'001 bis CHF 80'000	Nettoeinkommen CHF 80'001 bis CHF 100'000	Nettoeinkommen ab CHF 100'001
Tag	CHF 15	CHF 25	CHF 55	CHF 85

²Die Einkommensstufe basiert auf dem steuerbaren Nettoeinkommen der letzten ordentlichen Steuerveranlagung. Die Rechnungsstellung erfolgt vor der Ferienbetreuung, der Betrag ist im Voraus zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Kind zur vereinbarten Betreuungszeit

erscheint oder nicht. Es erfolgt keine Rückerstattung bei einer Nichterschei-
nung wegen schulischen Anlässen.

²Die Anmeldung ist verbindlich und die Gebühren sind fällig, auch wenn ein
Kind an einzelnen Tagen nicht teilnehmen kann.

Versicherung

Art. 39

¹Unfallversicherung der Kinder ist Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtig-
ten.

Regeln

Art. 40

¹Für das Ankommen, das Verlassen und während dem Aufenthalt in der Fe-
rienbetreuung gibt es klare Regeln und Abläufe. Die Betreuungspersonen wis-
sen, wann welche Kinder anwesend sein müssen. Die Kinder melden sich je-
weils bei den Betreuungspersonen an und ab.

²Richtlinien, Abläufe und Notfallnummern sind im Notfallkonzept der Schule
Fällanden festgehalten. Die Hortleitung ist im Besitz der dazu nötigen Unter-
lagen.

³Die Hausordnungen der Schuleinheiten gelten auch für die Ferienbetreuung.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 41

¹Gegen diesen Entscheid der Schulpflege kann nach § 75 des Volksschulgeset-
zes (VSG), LS 412.100, in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflege-
gesetzes (VRG), LS 175.2, innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Us-
ter, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der an-
gefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufe-
nen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich bei-zulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel
die unterliegende Partei.

Inkrafttreten

Art. 42

¹Das Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen und Ferienbetreu-
ung ist an der Sitzung von der Schulpflege vom 16. Juni 2025 genehmigt und
am 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Geltung früherer
Bestimmungen

Art. 43

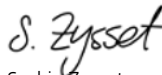
¹Die Gültigkeit sämtlicher früherer durch die Schulpflege oder andere Gremien
erlassenen Reglemente erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Regelungen.

Fällanden, 16. Juni 2025

Schule Fällanden



Ueli Hohl
Schulpräsident, Gemeinderat



Saskia Zysset
Leiterin Schule & Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
2.1	Revision Tarife	Art. 25	SPF-Beschluss vom 3. Juni 2024
2.1	Angebot	Art. 31	SPF-Beschluss vom 3. Juni 2024
2.1	Revision Tarife	Art. 38	SPF-Beschluss vom 3. Juni 2024
2.2	Organisation, Führung und Aufsicht	Art. 6	SPF-Beschluss vom 16. Juni 2025
2.2	Angebot	Art. 7	SPF-Beschluss vom 16. Juni 2025
2.2	Betreuungszeiten	Art. 8	SPF-Beschluss vom 16. Juni 2025
2.2	Schulweg	Art. 16	SPF-Beschluss vom 16. Juni 2025
2.2	Abmeldung und Sicherheit	Art. 20	SPF-Beschluss vom 16. Juni 2025
2.2	Zuzug während des Schuljahres	Art. 23	SPF-Beschluss vom 16. Juni 2025
2.2	Kündigung und Vertragsänderung	Art. 24	SPF-Beschluss vom 16. Juni 2025
2.2	Kosten und Rechnungsstellung	Art. 25	SPF-Beschluss vom 16. Juni 2025
2.2	Anmeldung	Art. 37	SPF-Beschluss vom 16. Juni 2025

Schule Fällanden

Schwerzenbachstrasse 10

8117 Fällanden

www.schulefaellanden.ch